

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.21 vom 18. Januar 2013, S. 24f.), wird wie folgt geändert:

01. In § 11 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt: „Studierende, die innerhalb der Universität Trier aus einem anderen Studiengang in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre wechseln, studieren noch nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch anrechenbare Teilleistungen ausstehen. Wenn die noch ausstehenden Teilleistungen erbracht sind, können sie auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

02. In § 11 wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst: „Ein Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung ist nicht möglich, wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch Teilleistungen ausstehen.“

03. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), können letztmals im Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden.“

04. § 6 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Ausdruck „innerhalb der Regelstudienzeit“ ersetzt durch „bis einschließlich zum neunten Fachsemester“

05. In Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6) wird folgende Ergänzung zu den Wahlfächern „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch“ und „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch“ in allen drei Studiengängen hinzugefügt: „**Die Wahlfächer der FFA werden letztmalig im Wintersemester 2014/2015 angeboten. Prüfungen zu den Wahlfächern der FFA finden demnach letztmalig im Sommersemester 2015 statt.“

06. In Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf (zu § 4, Abs. 1) wird das in der Tabelle „Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften“ angegebene Angebot „Soziologie für WiSo-Integration“

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Angebot Soziologie für WiSo-Integration</i> „Kommunikation und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo-Integration</i> „Arbeit und Sozialpol.“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo-Integration</i> „Markt und Organisation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo-Integration</i> „Strukturen und Kulturen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

folgendermaßen ersetzt:

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Angebot Soziologie für WiSo-</i>	1 Sem	10	Grundzüge der	Klausur (90 Minuten)

<i>Integration:</i> „Quantitative Sozialstrukturanalyse“			Soziologie I und II, Quantitative emp. Sozialforschung	oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo- Integration:</i> „Arbeit und Markt“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo- Integration:</i> „Kultur und Kommunikation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo- Integration:</i> „Wirtschaft und Gesellschaft“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
<i>Angebot Soziologie für WiSo- Integration:</i> „Soziologische Theorien und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

07. In Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf (zu § 4, Abs. 1) wird in den Zeilen 14b, 15b und 16b für die Pflichtmodule „Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie I bis III“, sowie in der Tabelle „Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften“ in den Zeilen 1 bis 3 für die Wahlpflichtmodule „Spezialisierung im Studiengang Sozialwissenschaften (I) Kommunikation und Wissen, (II) Arbeit und Sozialpolitik und (III) Markt und Organisation“ in der Spalte „Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ „Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. September 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs